

## § 0989 BGB

Der [Besitzer](#) ist von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, dass infolge seines Verschuldens die [Sache](#) verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.